

Satzung des gemeinnützigen Vereins
“Mitti Forstenried e.V.”
-Elterninitiative-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Mitti Forstenried e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
 - b) Die Unterhaltung einer Mittagsbetreuung für Grundschüler und -schülerinnen auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung zu dem dort genannten Zeitpunkt wirksam.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres zulässig.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Durch die Streichung erlischt die Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge jedoch nicht.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Kind eines Mitglieds in der vom Verein unterhaltenen Mittagsbetreuungseinrichtung nicht weiter betreut werden kann. Die Streichung ist nur wirksam, wenn ihr mindestens ein Gespräch des Mitglieds mit dem Vorstand sowie eine schriftliche Mahnung durch den Vorstand voraus geht.
4. Die Mahnung gemäß Ziffer 2 und 3 muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Höhe, Form und Art in einer separaten Gebührenordnung festgehalten.
3. Über die Gebührenordnung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Der Vorstand (§ 11)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt aus eigenen Reihen einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten. Sollte aus eigenen Reihen kein Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen, beschließt die Mitgliederversammlung, ob eine Rechnungsprüfung extern vergeben wird.
8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit keine besondere Vergütung. Er kann aber eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale (pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ohne Einzelnachweis in Höhe von bis zu 720,00 €/Jahr (durchschnittlich 60,00/Monat)) erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
7. Folgende Handlungen des Vorstandes erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung (vereinsinterne Bindung ohne Außenwirkung):
 - a) Änderung der inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins.
 - b) Eingehen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 3.000 €. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Arbeitsverträge und Essenslieferungsverträge.
 - c) Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt sein.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen.
3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit deren Feststellung in Kraft.

München im Oktober 2022